

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 151

22015_11_BVE_Kantonales Energiegesetz_KEnG_200/2015/2

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) ³⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983		Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 19-60 <u>Absatz 2</u> des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 <u>30. Sep-</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

³⁾ SR 730.0

⁴⁾ SR 734.7

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:		tember 2016 (EnG) ⁴⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁵⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁶⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:		
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung ¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	Art. 13 Abs. 1 (geändert) Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften <u>zur Energienutzung zum Energieträger</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen, <u>einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen.</u>			

²⁾ SR 101

³⁾ BSG 101.1

¹⁾ SR 814.01

⁴⁾ SR 730.0

⁵⁾ SR 734.7

⁶⁾ SR 814.01

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen, b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.	a Aufgehoben. b Aufgehoben.			
	Art. 13a (neu) 1a. Minimalanforderungen an die Energienutzung ¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen a die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung nach Artikel 39a erhöhen, b den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 weiter begrenzen.			
	Art. 13b (neu) 1b. Gewichtete Gesamtenergieeffizienz			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Gemeinden können für Neubauten eine gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. ² Sie können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. ³ Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.			
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken	Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- <u>Heizwerken</u> und Heizkraftwerken (Überschrift geändert)			
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien	Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) 4.- <u>Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien</u> (Überschrift geändert)			
¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.	¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden. <u>15 besteht für Gebäude, die den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 um mindestens 50 Prozent unterschreiten.</u>			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- <u>Heizwerk</u> oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.			
Art. 36 Ausnahmen	Art. 36 Betrifft nur den französischen Text.			
	Art. 36a (neu) Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bei Handänderungen ¹ Ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist zu erstellen, wenn ein bestehendes Gebäude veräussert wird. ² Er ist den Käuferinnen und Käufern vorzulegen. ³ Der Regierungsrat regelt die Befreiungen durch Verordnung.	Art. 36a Streichen. Streichen.		Antrag Kommissionsmehrheit
	Art. 39a (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten ¹ Neubauten müssen einen Teil der Elektrizität, die sie benötigen, selbst erzeugen.	Art. 39a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) ¹ Neubauten müssen einen Teil der Elektrizität, die sie <u>des Stroms, den sie</u> benötigen, selbst erzeugen.		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	² Der Regierungsrat legt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung durch Verordnung fest.	² Der Regierungsrat legt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung <u>kann ganz oder teilweise durch Verordnung fest.</u> <u>die Unterschreitung des Grenzwerts des gewichteten Energiebedarfs nach Artikel 42 kompensiert werden.</u>		
		³ Der Regierungsrat legt die Art, den Umfang und die Kompensation der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung durch Verordnung fest.		
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser	Art. 40 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) ³ In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nur gestattet, wenn eine andere Lösung technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt. ⁴ In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, nicht gestattet.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 40a (neu) 1a. Heizungersatz in bestehenden Wohnbauten ¹ Wird in bestehenden schlecht gedämmten Wohnbauten die Gas- oder Ölheizung ersetzt, so muss a die Gebäudehülle verbessert oder b erneuerbare Energie, Biogas oder ein anderes erneuerbares Gas eingesetzt werden. ² Als schlecht gedämmt gilt eine Wohnbaute, welche die Effizienzklasse D des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) nicht erreicht. ³ Der Regierungsrat legt die Standardlösungen und die Befreiung von der Anforderung nach Absatz 1 durch Verordnung fest.			
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie	Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie <u>Gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten</u> (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen. ² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. ³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der gewichtete Energiebedarf für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist. ² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs. Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden den anderen Kantonen die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung durch Verordnung fest. ³ Aufgehoben.			
Art. 51 Beleuchtung ¹ Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.	Art. 51 Abs. 1 (geändert) ¹ <u>Neue und bestehende</u> Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.			
Art. 52	Art. 52 Abs. 1a (neu)	Art. 52 Abs. 1a		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	^{1a} Rückweisung.	^{1a} Nicht aufnehmen.		
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.	Art. 59 Abs. 1 (geändert) ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone <u>GEAK</u> erzielt wird.			
Art. 61 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über ² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	Art. 61 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben) ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über c1 (neu) den GEAK, ² Aufgehoben.	Art. 61 Abs. 1 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über c1 Streichen.		Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Titel nach Art. 75 (neu) <i>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx</i>			
	Art. T1-1 (neu) Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer ¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 4 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer a von geringer Bedeutung für die Energienutzung, b bei welchen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.			
	Art. T1-2 (neu) Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung ¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.			
	II.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeit- punkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 23. November 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees Von der Redaktionskommission geneh- migter Text	Bern, 8. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kropf		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regie- rungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer